

Allgemeine Einkaufsbedingungen | Stand 28. August 2025

1. Allgemeines

Für die Einkäufe der Jehle AG (nachträglich Besteller genannt) gelten ausschliesslich unsere Einkaufsbedingungen. Entgegengehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufsbedingungen vom Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

2. Vertragsabschluss

Offerten des Lieferanten erfolgen in jedem Fall kostenlos und gelten erst dann als angenommen, wenn eine schriftliche Bestellung vom Besteller erfolgt. Eine Auftragsbestätigung ist uns innert zwei Arbeitstagen zukommen zu lassen, danach gilt die Bestellung ohne Gegenbericht des Lieferanten als stillschweigend angenommen. Vertragsinhalt ist in jedem Fall nur, was in der Bestellung enthalten ist. Ergänzungen oder Änderungen sind schriftlich zu bestätigen damit sie Gültigkeit erlangen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise sind Festpreise, sofern im einzelnen Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Vorbehalte betreffend Preiserhöhungen oder irgendwelcher Kostenüberwälzungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung gültig. Die Zahlung erfolgt erst nach erfolgter Lieferung resp. Rechnungseingang innert 30 Tage netto.

4. Lieferung

Die Lieferungen erfolgen gemäss Incoterms 2010 DDP Etzgen. Teillieferungen und Vorauslieferungen bedingen die vorgängige schriftliche Zustimmung des Bestellers. Jede Lieferung beinhaltet auch die Übergabe der Versandpapiere. Die Lieferung gilt erst mit der ordnungsgemässen Quittierung der Lieferscheine als erfolgt. Bei Nichtannahme der Ware lagert diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

5. Lieferverzug

Die jeweils vereinbarten Liefertermine sind verbindliche Eintreff-Termine am vorgesehenen Anlieferort. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils betroffene Logistik-Abteilung beim Besteller über den Stand der Liefersituation auf dem Laufenden zu halten, insbesondere wird der Lieferant den Besteller über Risiken hinsichtlich einer termingerechten Belieferung so früh wie möglich informieren. Mit Ablauf des Liefertermins kommt der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. Bei Verzug des Lieferanten wird der Besteller diesem mitteilen, ob er an der Lieferung festhalten oder darauf verzichten will. Ein neuer Liefertermin ist durch den Lieferanten schriftlich zu bestätigen.

Die Nichteinhaltung des Liefertermins berechtigt den Besteller nebst dem Recht, die Erfüllung des Vertrages zu verlangen, zur Geltendmachung von Folgeschäden.

Sollte der Besteller aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. durch höhere Gewalt oder Bedarfsrückgänge) nicht in der Lage sein, die Abnahme der Lieferungen gemäss Lieferplan entgegenzunehmen, haben wir das Recht, den Lieferplan entsprechend abzuändern, ohne dass daraus dem Lieferanten ein Recht auf Entschädigung oder Preiserhöhung erwächst.

6. Annahme und Gewährleistung

Die Lieferung wird geprüft, sobald es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt, und gilt er dann als durch den Besteller angenommen. Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und anderen Bestimmungen entspricht. Materialien, bei denen während der Verarbeitung oder während des Verbrauchs Mängel festgestellt werden, sind vom Lieferanten ohne Rücksicht auf die Zeit, die seit der Lieferung verstrichen ist, innert angemessener Frist kostenlos zu ersetzen. Weitere Kosten aufgrund minderer Qualität, respektive Aufwendungen für Ausschuss oder Nacharbeiten können dem Lieferanten verrechnet werden.

7. Vertraulichkeit, Geheimhaltung

Die Parteien behandeln sämtliche Informationen, welche ihnen durch die vertragliche Zusammenarbeit zugehen, vertraulich. Die Geschäftsbeziehung und deren Inhalt ist Dritten gegenüber geheim zu halten.

Sämtliche Unterlagen, die der Besteller dem Lieferanten für die Ausarbeitung des Angebotes oder die Herstellung eines Liefergegenstandes usw. überlässt, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet und vervielfältigt als für diejenigen, für welchen sie übergeben worden sind, oder Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Abschluss oder Scheitern der Geschäftsbeziehung sind die Gegenstände und Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.

Den Parteien sind die Bestimmungen im Datenschutz zum Schutz von Personendaten bekannt. Die Regelungen im Datenschutzgesetz (DSG) und der Datenschutzverordnung (DSV) in der jeweils gültigen Fassung gelten uneingeschränkt.

8. REACH

Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung - nachfolgend als REACH- Verordnung bezeichnet – einhält. Sollten die gelieferte Ware Stoffe enthalten, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of very High Concern" ("SVHC-Liste") gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Sollten diese Stoffe in den an uns gelieferten Produkten enthalten sein, so ist uns dies schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer (z.B. CAS) und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt des zu liefernden Produktes mitzuteilen. Die Lieferung dieser Produkte bedarf einer gesonderten Freigabe durch uns. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen bzw. uns für Schäden zu entschädigen, die uns aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

9. RoHS

Der Lieferant hat die RoHS- Richtlinie gemäss Richtliniennummer 2011/65/EU 2002/95/EG vollumfänglich zu erfüllen. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Produkte den Anforderungen der RoHS- Richtlinie entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten freizustellen bzw. uns für Schäden zu entschädigen, die uns aus der Nichteinhaltung der Verordnungen durch den Lieferanten entstehen oder mit ihr zusammenhängen.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) wird wegbedungen. Der Gerichtsstand ist Laufenburg AG. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Verkäufer auch vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.